

An das
Bundekanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

per E-Mail: recht@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 30. November 2022
ZI. B,K-026/301122/HA,RA

GZ: 2022-0.582.399

Betreff: Bundesgesetz über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes – WZEVI-Gesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform (EVI):

Mit den folgenden Gesetzesvorschlägen ist neben einer Entlastung der Unternehmer durch den Wegfall kostenpflichtiger Veröffentlichungspflichten in Papierform in der Wiener Zeitung eine eigene elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform geplant, auf der zukünftig Verlautbarungen, Kundmachungen und Bekanntmachungen erfolgen sollen.

Die Einrichtung und der Betrieb der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform (EVI) obliegen als eine von mehreren Aufgaben der Wiener Zeitung GmbH. Diese Plattform ist grundsätzlich für bundesgesetzliche Verlautbarungen vorgesehen, aber auch sonstige Verlautbarungen sollen möglich sein. Weiters ist auf EVI ein zentrales elektronisches Informationsregister zu führen, sobald bundesgesetzlich normiert ist, dass Informationen von allgemeinem Interesse durch Organe des Bundes und der Länder zu veröffentlichen sind.



Gemäß § 7 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfs steht es Bundesländern und Gemeinden frei, die Veröffentlichung von Verlautbarungen auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform vorzusehen und vorzunehmen oder zugänglich zu machen.

Zunächst ist festzuhalten, dass weder die Länder- noch die Gemeindeebene im Vorfeld eingebunden waren. Weder hat es einen Abstimmungsprozess noch Gespräche zu diesem Gesetzesentwurf gegeben – und das, obwohl dieser Gesetzesentwurf weitreichende Auswirkungen auf die Landes- und Gemeindeverwaltung haben kann.

Neue Doppelgleisigkeiten abzulehnen

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass durch den vorgesehenen Wegfall der kostenpflichtigen Veröffentlichungspflicht in Papierform in der Wiener Zeitung Unternehmen entlastet werden.

Festzuhalten ist aber, dass entgegen dem eigentlichen Ansinnen, neben einer Entlastung der Unternehmen auch die Verwaltung zu entbürokratisieren und zu modernisieren, mit der Schaffung einer (weiteren) Kundmachungsplattform geradezu das Gegenteil bewirkt wird.

Nicht zuletzt, da es bereits eine beträchtliche Anzahl an Kundmachungsplattformen (alleine nur auf Bundesebene) gibt, man denke etwa an data.gv.at, usp.gv.at, edikte.justiz.gv.at, ris.bka.gv.at, uvm., wird mit der Schaffung einer weiteren Kundmachungsplattform allenfalls das ebenso definierte Ziel des Erhalts der Marke „Wiener Zeitung“ im Wege eines neuen Geschäftsmodells erreicht, keinesfalls aber eine leichtere Informationsauffindung, eine Entbürokratisierung oder gar eine Modernisierung (!)

Hinzukommt, dass die bereits bestehenden Plattformen in den jeweiligen Anwenderkreisen bekannt und etabliert sind. Weder Bürger noch die Wirtschaft würden es verstehen, wenn sie Informationen über mehrere (bzw. zukünftig noch mehr) Plattformen abfragen müssten.

Anstatt eine neue (unbekannte) Plattform einzurichten, wäre es im Sinne einer Verschlankung der Verwaltung und im Sinne des Bürger- und Unternehmensservices angebracht, die bestehenden Kundmachungsplattformen zu bündeln und eine einzige gemeinsame gebietskörperschaften- und behördenübergreifende Plattform (entsprechend den Prinzipien des „One-stop“ und des „Single-sign-on“) anzubieten.



Letztlich ist eine einzige gemeinsame gebietskörperschaften- und behördenübergreifende Plattform alternativlos, wenn alle Vorteile und Aspekte der Digitalisierung für alle betroffenen Gruppen und Bereiche optimal genutzt werden (können) sollen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich seit April 2022 eine Arbeitsgruppe mit der „Elektronischen Amtstafel“ befasst, die die Schaffung einer Verlautbarungsplattform als eigene Anwendung im Rahmen des Rechtsinformationssystems (RIS) favorisiert.

Mehraufwand

Mit dem nun vorliegenden Entwurf würden bestehende Doppelgleisigkeiten nicht nur nicht beseitigt, sondern weitere Doppelgleisigkeiten generiert werden.

Gemäß § 6 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs haben alle durch Bundesgesetz angeordneten Verlautbarungen zusätzlich auch auf EVI zu erfolgen bzw. sind auf EVI zugänglich zu machen. Sollte zu den bereits bestehenden Veröffentlichungspflichten noch eine weitere auf EVI hinzukommen, dient dies keinesfalls der Entbürokratisierung der Verwaltung. Das Gegenteil ist der Fall.

So sieht etwa das Bundesvergabegesetz (§§ 54 bis 66) derzeit bereits zahlreiche Bekanntmachungs- und Veröffentlichungspflichten im Unternehmerserviceportal (USP), auf data.gv.at und im TED (Tenders Electronic Daily) vor. Die mit der öffentlichen Beschaffung betrauten Verwaltungsbehörden müssten (ohne ersichtlichen Mehrwert!) eine weitere, zeitaufwändige Veröffentlichung durchführen.

Unklar ist zudem, wie weit diese Vorgabe einer zusätzlichen Veröffentlichung auf EVI tatsächlich reicht. Mangels Einschränkungen im Gesetzeswortlaut (*„alle durch Bundesgesetz angeordneten Verlautbarungen haben zusätzlich auch auf EVI zu erfolgen bzw. sind auf EVI zugänglich zu machen“*) müssten sogar auch Veröffentlichungen erfolgen, die den Zielen und Zwecken dieses Gesetzes völlig zuwiderlaufen – man denke etwa an (bundesgesetzlich) vorgesehene Hauskundmachungen oder die Kundmachung der Auflage des Wählerverzeichnisses.

Da der weit überwiegende Teil der potenziell betroffenen (bundesgesetzlich vorgesehenen) behördlichen Kundmachungen auf Landes- und Gemeindeebene erfolgen, ergibt sich darüber hinaus das Problem, dass Gemeinden auf unterschiedlichen Plattformen Verlautbarungen und Kundmachungen veröffentlichen müssten.



Die Ausdehnung der Veröffentlichungspflicht auf alle durch ein Bundesgesetz angeordneten Verlautbarungen (außerhalb der Verlautbarung im Bundesgesetzblatt) ist daher ebenso entschieden abzulehnen, wie jene der zusätzlichen Veröffentlichung.

Infolge des zu befürchtenden Mehraufwandes sollte auch die Darstellung der finanziellen Auswirkungen für Länder und Gemeinden korrigiert werden. Es ist schlicht unrichtig, dass sich aus diesem Vorhaben keine finanziellen Auswirkungen für Länder und Gemeinden ergeben.

Die „Ermächtigung“ nach § 7 Abs. 2, wonach es den Bundesländern und den Gemeinden freisteht, Veröffentlichungen von Verlautbarungen auf dieser neuen Plattform vorzusehen, ist allein schon in Anbetracht der zahlreichen offenen Fragen keine Option. Neben der Kostenfrage stellen sich - auch mangels Einbindung der Länder und Gemeinden im Vorfeld dieses Gesetzesentwurfes - ganz grundsätzliche Fragen der Rechtswirkungen, der Rechte und Rollen, der Mitbestimmung, der Administration und Aufbereitung der Informationen.

Zentrales elektronisches Informationsregister

Neben der Kundmachungsplattform ist auch ein „Zentrales Informationsregister“ geplant. Gemäß § 5 Abs. 3 ist „auf EVI ein zentrales elektronisches Informationsregister zu führen, sobald bundesgesetzlich normiert ist, dass Informationen von allgemeinem Interesse durch Organe des Bundes und der Länder zu veröffentlichen sind“. Weiters heißt es, dass „Unter Beachtung des Datenschutzes eine vernetzte und übergreifende Suche über Daten- und Informationsquellen ermöglicht werden soll“.

Abgesehen davon, dass sich die Frage stellt, welche bundesgesetzlichen Normierungen dazu führen sollen, dass „Informationen von allgemeinem Interesse“ durch Organe der Länder (und wohl auch der Gemeinden) eines Tages zu veröffentlichen sind, ist auch in diesem Gesetzesentwurf (wie schon im Entwurf des Informationsfreiheitsgesetzes aus dem Frühjahr 2021) völlig unklar, welche Informationen unter „Informationen von allgemeinem Interesse“ fallen.

Waren in den Erläuterungen zum Entwurf des Informationsfreiheitsgesetzes zumindest grobe Anhaltspunkte zu finden, welche Informationen tatsächlich „von allgemeinem Interesse“ sind, wird in den Erläuterungen zu diesem Gesetz gleich ganz darauf verzichtet.



Ebenso wird - anders als im Entwurf zum Informationsfreiheitsgesetz - darauf verzichtet, die Gestaltung dieses Registers etwas flexibler (im Wege einer Verordnungsermächtigung) und vor allem unter Einbindung von Ländern und Gemeinden vorzunehmen.

Der Österreichische Gemeindebund lehnt den vorliegenden Entwurf aus obigen Gründen entschieden ab und ersucht, gemeinsam unter Beteiligung aller betroffenen Ebenen an sinnvollen und nachhaltigen Lösungen zu arbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:



Dr. Walter Leiss

Der Präsident:



Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel
Präsidium des Nationalrates

